

Im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unstrut-Hainich mit den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt und der erfüllten Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

**BEACHPARTY WEBERSTEDT**

**SA, 03. AUGUST 2019**  
**FREIBAD WEBERSTEDT**

**MIT KASI, RAABI & MOPPEL**

**AB 20 UHR | ENTRITT: 7 EURO**

DIE EINKÜNFEN KOMMEN DEM ERHALT DES FREIBADES WEBERSTEDT ZU GUTE.

28. Juli 2019 · 17:50 Uhr

# WEGE ZU BACH

Orgelkonzert  
mit Werkeinführung

*Felix Mendelssohn: Sonate Nr. 2 c-Moll, op. 65  
Musikalischer Dialog über die Fuge Es-Dur BWV 552  
Johann Sebastian Bach: Fuge Es-Dur BWV 552*

**Toni Walter** & **Matthias Schwarzkopf**  
Leipzig (Orgel) Großengottern (Musikvermittlung)

Benefizkonzert für die Kirchturmsanierung  
**St. Walpurgis in Großengottern**

Eintritt frei, Einlass: 17.30 Uhr, Parken: Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium, Pfarrhaus

Anschließend gemütlicher Ausklang  
bei kleiner Stärkung im Pfarrgarten für alle.

# Leckerbissen für alle Handballfreunde

## Ein kleines Jubiläum bahnt sich an.

Zum 10. Mal findet ein Saisonvorbereitungsspiel des Deutschen Serienmeisters Thüringer HC in Großengottern statt.

## Am Donnerstag, dem 22. August,

*trifft unser Team auf den französischen Erstligisten Bourg de Peage Drome Handball.*

**Anwurf in der Gottern-Halle am Gymnasium wird um 19.00 Uhr sein,**

**ab 18.00 Uhr beginnt die gastronomische Versorgung.**

Ziel des THC für die Saison 2019/20 wird es sein, den Deutschen Meistertitel nach einjähriger Unterbrechung wieder nach Thüringen zu holen und Bietigheim vom Platz an der Sonne zu verdrängen.

Dabei wird einerseits auf weiterhin starke Spiele von Leistungsträgern wie Iveta Luzumova, Emily Bölk, Alicia Stolle, Meike Schmelzer, Josefine Huber oder Lydia Jakubisova ge-



setzt, andererseits traut man den Neuzugängen aus Nord- und Südeuropa (Mariana Lopes, Almudena Rodriguez, Mikaela Mässing und Marie Davidsen) durchaus zu, das Team wesentlich zu verstärken.

Eintrittskarten zum Preis von 9 € (Rentner, Schüler, Studenten ermäßigt 5 €) können ab Montag, 5. August, im Vorverkauf bei: Intersport Schenk Bad Langensalza, Gemeinde Unstrut-Hainich, Sekretariat Gymnasium Großengottern oder an der Abendkasse erworben werden.

Als Ausrichter freuen sich das Gymnasium, die Kita „Sonnenschein“ und die Abteilung Leichtathletik des SV CREATON Großengottern auf ein tolles Spiel und - wie in den vergangenen Jahren auch - auf zahlreichen Besuch.

Für die Gastronomie, einschließlich des Buffetts für die Mannschaften nach dem Event zeichnet in bewährter Weise die Agrargenossenschaft Kirchheilingen verantwortlich.

**Dieter Facklam**

## Die Gemeinde Unstrut-Hainich informiert

### Sprech- und Öffnungszeiten

#### Gemeinde Unstrut-Hainich mit Sitz in Großengottern

##### Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr

**Wir weisen darauf hin, dass das Einwohnermeldeamt das nächste Mal am Samstag, dem 17.08.2019, in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr geöffnet hat!**

Es wird darum gebeten, die angebotenen Sprechzeiten zu nutzen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Amt mittwochs geschlossen bleibt.

**Die Gemeinde Unstrut-Hainich ist unter folgender Rufnummer erreichbar:..... 036022/942-0**

Bürgermeister:..... 942-0  
E-Mail-Adresse: [buergerbmeister@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:buergerbmeister@Lg-Unstrut-Hainich.de)

**Die einzelnen Ämter können direkt angewählt werden:**

Sekretariat ..... 94240  
E-Mail-Adresse: [info@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:info@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Hauptamt:..... 94213  
E-Mail-Adresse: [hauptamt@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:hauptamt@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Ordnungsamt:..... 94215  
E-Mail-Adresse: [ordnungsamt@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:ordnungsamt@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Einwohnermeldeamt:..... 94216  
E-Mail-Adresse: [ema@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:ema@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Standesamt/Steueramt:..... 94217  
E-Mail-Adresse: [standesamt@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:standesamt@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Kämmerei: ..... 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: [kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Kasse:..... 94225

E-Mail-Adresse: [kasse@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:kasse@Lg-Unstrut-Hainich.de)

Bauamt: ..... 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: [bauamt@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:bauamt@Lg-Unstrut-Hainich.de)

**Darüber hinaus hält die Landgemeinde in den Ortschaften wie folgt Sprechstunden ab:**

**Ortschaft Altengottern ..... Tel. 036022/324931**  
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. 15.00 bis 16.00 Uhr  
Frau Otto

**Ortschaft Flarchheim ..... Tel. 036028/30165**  
jeden 1. Donnerstag im Monat..... 14.00 bis 15.00 Uhr  
Frau Pohl

**Ortschaft Großengottern ..... Tel. 94224**  
Mittwoch ..... 15.00 bis 18.00 Uhr  
Frau Möhr

**Ortschaft Heroldshausen..... Tel. 96367**  
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. 16.00 bis 17.00 Uhr  
Frau Paeck

**Ortschaft Mülverstedt ..... Tel. 96231**  
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat ..... 15.00 bis 16.00 Uhr  
Frau Schindler

**Ortschaft Weberstedt ..... Tel. 98156**  
jeden 3. Mittwoch im Monat ..... 15.00 bis 16.00 Uhr  
Frau Zander

**Gemeinde Schönstedt..... Tel. 96601**  
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat. 15.00 bis 16.00 Uhr  
Frau Schenk

**Ortsteil Alterstedt..... Tel. 03603/844954**  
jeden 2. Dienstag im Monat ..... 17.00 bis 18.00 Uhr  
Frau Schenk

## Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister/ Beigeordneten in den jeweiligen Ortschaften

### Ortschaft Altengottern

Hauptstraße 46 in 99991 Altengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Thomas Schneider..... Tel.: 0170/9169998

Mittwoch ..... 16.00 bis 18.00 Uhr

### Ortschaft Flarchheim

Hauptstraße 7 in 99986 Flarchheim

Ortschaftsbürgermeister

Herr Dietmar Ohnesorge ..... Tel.: 036028/30165

Donnerstag ..... 19.00 bis 20.00 Uhr

### Ortschaft Großengottern

Marktstraße 48 in 99991 Großengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Thomas Schneider..... Tel.: 0170/9169998

Mittwoch ..... 16.00 bis 18.00 Uhr

### Ortschaft Heroldishausen

Dorfstraße 50 in 99991 Heroldishausen

Ortschaftsbürgermeister

Herr Uwe Zehaczek..... Tel.: 036022/96367

Donnerstag ..... 16.00 bis 17.00 Uhr

### Ortschaft Mülverstedt

Am Burghof 2 in 99947 Mülverstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Manfred Müller..... Tel.: 036022/96231

Dienstag ..... 18.00 bis 19.00 Uhr

### Ortschaft Weberstedt

Am Schloß 2 in 99947 Weberstedt

Ortschaftsbürgermeisterin

Frau Simone Stiebling ..... Tel.: 036022/98156

jeden 2. und 4. Montag ..... 17.00 bis 18.00 Uhr

### Gemeinde Schönstedt

Hauptstraße 37 in 99947 Schönstedt

Bürgermeister Herr Egbert Zöllner ..... Tel.: 036022/96601

Donnerstag ..... 17.30 bis 19.00 Uhr

### Ortsteil Alterstedt

Teichstraße 35 in 99947 Alterstedt

Ortsteilbürgermeister

Herr Nico Lange ..... Tel.: 03603/844954

jeden 2. und 4. Dienstag ..... 17.00 bis 18.00 Uhr

**Wir weisen darauf hin, dass die einzelnen Ortschaftsämter nur zu den jeweiligen Sprechzeiten erreichbar sind.**

**Die Möglichkeit, abweichende Gesprächstermine mit den Ortschaftsbürgermeistern bzw. der Verwaltung zu vereinbaren, bleibt unberührt.**

**Kontaktbereichsbeamter (KoBB) ..... Tel. 91169**

Polizeihauptmeister Klaus-Dieter Müller

Dienstag:..... 16.00 bis 18.00 Uhr

### Unsere Kindertagesstätten sind zu erreichen:

Altengottern „Regenbogen“ Tel.: 036022 96361

Großengottern „Sonnenschein“ Tel.: 036022 96266

Mülverstedt „Knirpsenhaus“ Tel.: 036022 96988

Schönstedt „Ringelwiese“ Tel.: 036022 96683

Weberstedt „Hainich-Wichtel“ Tel.: 036022 91022

**gez. Zehaczek  
Bürgermeister**

## Weitere Informationen

### Achtung, unsere nächste Ausgabe 16/2019

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist **Dienstag, der 30. Juli 2019, bis 12.00 Uhr**, mit Erscheinungsdatum 9. August 2019.

Sämtliche Beiträge müssen der Gemeinde spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

### Beachten Sie bitte unbedingt folgende technische Vorgaben:

Texte sind als Text-Datei (.doc, .docx, .odt) per Mail zu senden.

Bilder sind im Textdokument entsprechend einzufügen, als Bilddatei wie z.B. .jpg.

**Im Amtsblatt finden Familienanzeigen und Dank-sagungen eine große Verbreitung, die wir für Sie in unserer Gemeinde - Sekretariat - unkompliziert entgegennehmen:**

Anzeigenaufnahme:

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: [info@Lg-Unstrut-Hainich.de](mailto:info@Lg-Unstrut-Hainich.de)

## Wichtige Rufnummern

### Polizei

Polizei-Notruf ..... 110

Polizeiinspektion

Unstrut-Hainich Mühlhausen ..... 03601/4510

Polizeistation Bad Langensalza ..... 03603/8310

Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz

Rettungsdienst..... 03601/19222

Notruf ..... 112

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) ..... Tel. 91169

Herr Müller

Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

### Feuerwehr

**Feuerwehr-Notruf ..... 112**

Wehrleiter

Pierre Zodet, Altengottern ..... 0162/9562301

Ortsbrandmeister

Michael Kompst, Flarchheim ..... 0172/3570790

Wehrleiter

Oliver Thilo, Flarchheim ..... 0173/5787383

Wehrleiter

Enrico Hirt, Großengottern ..... 0152/56926314

Wehrleiter

Tobias Schreiber, Heroldishausen ..... 0163/4299305

Wehrleiter

Marcel Raab, Mülverstedt..... 0172/6354630

Wehrleiter

Steve Hubold, Weberstedt ..... 0162/2950925

Ortsbrandmeister

Christian Hartung, Schönstedt ..... 0174/6380013

Wehrführer

Mario Kühn, Alterstedt ..... 0151/52649958

**Hier können Sie in Störungsfällen anrufen:**

Störung Strom ..... 0361 7390 7390  
 Störung Gas ..... 0800 686 1177

**Trink- und Abwasserzweckverbände**

*Trinkwasserzweckverband „Hainich“  
 für die Ortschaften Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen,  
 Mülverstedt und Weberstedt*

Telefon ..... 03601/757181  
 Telefax ..... 03601/757181  
 Bereitschaftsdienst bei Havarien: ..... 0173/3817250  
 ..... 0173/3817251  
 ..... 0173/6901831  
 ..... 01520/4382946

*Trinkwasserzweckverband  
 „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“  
 für die Ortschaft Altengottern und die Gemeinde  
 Schönstedt mit OT Alterstedt*

Telefon ..... 03603/84070  
 Telefax ..... 03603/840799  
 Bereitschaftsdienst bei Havarien ..... 03603/840730  
*Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza  
 für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt*

Telefon ..... 03603/84070  
 Telefax ..... 03603/840799  
 Bereitschaftsdienst bei Havarien ..... 03603/840730  
*Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Bereich Ab-  
 wasser*

*für die Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengot-  
 tern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt*

Telefon ..... 036021/9843  
 Telefax ..... 036021/98440  
 Bereitschaftsdienst bei Havarien ..... 0170/9169998  
 ..... 0170/9171784

*Klärgruben- und Abwasserentsorgung  
 Firma Weimann*

Telefon ..... 03636/700500

**Kassenärztlicher Notfalldienst****Dringender Hausbesuchdienst**

**außerhalb der täglichen Arztprechstunden ... 116 117**

**Ärzte**

Dipl.-Med. Petra Bergmann,  
 Schönstedt, Waldstedter Straße 1 ..... 91633  
 Dr. med. Bloß,  
 Flarchheim, Hauptstraße 7 ..... 036028/30693  
 Dr. med. Uta Dörre,  
 Großengottern, Marktstr. 10 ..... 96233  
 Dr. med. Ralf Müller,  
 Großengottern, Bahnhofstr. 12 ..... 96284  
 Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a ..... 96240

**Zahnärzte**

Margrit Hiese,  
 Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a ..... 96444  
 Christina Kästner-Reps,  
 Schönstedt, Waldstedter Straße 22 ..... 91195  
 Ingo Rönick,  
 Großengottern, Marktstr. 10 ..... 96208

**Tierärzte**

Dr. Thomas Gödicke,  
 Großengottern, Obere Kirchstraße 25 ..... 91894  
 ..... 0175/5644418  
 Dr. Katharina Bergmann,  
 Schönstedt, Hauptstraße 93 ..... 96736

**Apotheke und Bereitschaftsdienste  
 der Apotheken im Unstrut-Hainich-Kreis**

Andreas-Apotheke,  
 Großengottern, Marktstr. 23 ..... 96315

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag ..... 08.00 bis 18.30 Uhr  
 Samstag ..... 08.00 bis 12.00 Uhr

**Physiotherapien****Altengottern**

Ehram, Carmen - Physiotherapie  
 Mühlgasse 4 ..... 18921  
 Henze, Bianca - Kinder-Physiotherapie  
 Tannenweg 2 ..... 429725

**Großengottern**

Abramowsky - Physiotherapie  
 Marktstraße 38 ..... 98775  
 Schimpf, Loreen - Physiotherapie  
 Bahnhofstraße 13 ..... 96584  
 Weißenborn, Kati - Physiotherapie  
 Marktstraße 33 ..... 96943

**Mülverstedt**

Scholz, Uta - Physiotherapie  
 Gottersche Straße 8 a ..... 413942

**Sonstige**

AWO Ortsverein  
 Bahnhofstraße 7 ..... 90081  
 VdK Sozialstation  
 Bahnhofstraße 13 ..... 96548

**Amtliche Bekanntmachungen****Gemeinde Unstrut-Hainich****Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung  
 der Hauptsatzung der Gemeinde Unstrut-Hainich**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 18.07.2019 gegeben.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 15/2019 vom 26.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unstrut-Hainich, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Unstrut-Hainich, den 19.09.2019

**Uwe Zehaczek**  
**Bürgermeister**

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich in seiner Sitzung am 03.07.2019 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Ortschaftsbürgermeister erhalten als ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte für die Dauer ihrer Tätigkeit, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaftsbürgermeister
- der Ortschaft Altengottern in Höhe von 734,25 Euro,
- der Ortschaft Flarchheim in Höhe von 330,00 Euro,
- der Ortschaft Großengottern in Höhe von 811,25 Euro,
- der Ortschaft Heroldshausen in Höhe von 330,00 Euro,
- der Ortschaft Mülverstedt in Höhe von 583,00 Euro,
- der Ortschaft Weberstedt in Höhe von 583,00 Euro.“

### Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Unstrut-Hainich, den 19.07.2019

Gemeinde Unstrut-Hainich

- Siegel -

**Uwe Zehaczek**  
Bürgermeister

## Gemeinde Schönstedt

### Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 die Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 21.06.2019 gegeben.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 15/2019 vom 26.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schönstedt, den 12.07.2019

**Egbert Zöllner**  
Bürgermeister

### Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.

Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229,266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in seiner Sitzung am **21.05.2019** folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schönstedt beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Schönstedt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Schönstedt
- b) Friedhof OT Alterstedt

### § 2

#### Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schönstedt waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
4. in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. oder 2. Grades mit in Schönstedt und Alterstedt lebenden Personen stehen.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

Öffnungszeiten: Winter: von 08.00 - 18.00 Uhr  
Sommer: von 07.00 - 22.00 Uhr

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf dem Kompost zu entsorgen.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Schönstedt vorher bei der Gemeinde Unstrut-Hainich als verwaltende Behörde der Gemeinde Schönstedt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## III. Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte bestattet/ beigesetzt.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

### § 8

#### Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen

sen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## § 9

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten hierfür trägt der Bestattungspflichtige.

Die Grabstätten haben folgende maximale Ausmaße:

1. Reihengrab - Länge = 2,10 m Breite = 0,80 m
2. Kindergrabstätte - Länge = 1,00 m Breite = 0,60 m
3. Urnengrabstätte - Länge = 1,00 m Breite = 0,60 m
4. Doppelgrab - Länge = 2,10 m Breite = 2,00 m

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

## § 10

### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Der Antragsteller hat sich mit einem Bestattungsunternehmen in Verbindung zu setzen, welches die Umbettung durchführt. Der Zeitpunkt der Umbettung muss mit der

Gemeinde Schönstedt und der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Ehrengrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen

Diese Grabstätten werden in separaten Grabfeldern hergerichtet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist des Weiteren zulässig, bis zu 2 Aschen in einem Reihengrab beizusetzen, wenn die restliche Nutzungszeit die gesetzliche Ruhezeit erreicht. Mit dieser Zulassung wird die Grabstätte in eine Wahlgrabstätte umgewandelt. Hierfür wird ein Gebührenausschlag erhoben.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder von Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch die Gemeinde bekanntzumachen.

(5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel für maximal 5 weitere Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.

### § 14

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als Einfach- oder Doppelwahlgrabstätten vergeben. In einem Einfachgrab können eine Leiche und 2 Urnen bestattet werden. Während der Ruhe-

zeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen ist jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Schäden oder Aufwendungen, die der Gemeinde aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, hat der Rechtsnachfolger zu verantworten.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jeder Zeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## § 15

### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Grabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Aschen bestattet werden,

wenn die restliche Nutzungszeit die gesetzliche Ruhezeit erreicht. Mit dieser Zulassung wird die Grabstätte in eine Wahlgrabstätte umgewandelt. Hierfür wird ein Gebührenaussgleich erhoben.

(3) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten kann in der Regel auf Antrag für maximal 5 weitere Jahre wiedererworben werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag wiedererworben werden.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten unterm grünen Rasen dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen und werden für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. Sie werden von der Gemeinde angelegt, ausgestattet und auf Dauer gepflegt. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Auf Antrag durch die Angehörigen kann eine individuelle Kennzeichnung durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbedatum auf einer Gedenktafel an zentraler Stelle erfolgen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Das Ablegen von Grabschmuck in diesem Bereich ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.

## § 16

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

## § 17

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Gestaltung von Grabstätten darf nicht dem humanistischen Weltbild widersprechen.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

## § 18

### Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

1. ab 0,40 bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
2. ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
3. ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
  1. stehende Grabmale:
    - Höhe 0,60 - 0,80 m; Breite bis 0,45 m

2. Einfassungen:  
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
  1. stehende Grabmale:  
Höhe von 0,80 - 1,00 m; Breite von 0,50 m - 0,60 m
  2. Einfassungen:  
Länge: bis 1,90 m; Breite: 0,80 m
- (4) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Bei einstelligen Wahlgräbern:
    1. stehende Grabmale:  
Höhe 1,00 m - 1,30 m; Breite bis 0,60 m
    2. Einfassungen:  
Länge: 2,10 m; Breite: 1,20 m
  - b) Bei zweistelligen Wahlgräbern:
    1. stehende Grabmale:  
Höhe 0,80 m - 1,20 m; Breite bis 1,20 m
    2. Einfassungen:  
Länge: 2,10 m; Breite: 2,00 m
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:
    1. stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,75 m; Breite bis 0,50 m
    2. Einfassung:  
Breite: 1,00 m; Länge: 0,60 m
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 Abs. 17 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

### § 19

#### Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### § 20

#### Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage

entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 21

#### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckproben überprüft.

### § 22

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 23

#### Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Bei der Beräumung von Grabstätten aufgefundenen Aschen werden an einer nicht näher benannten Stelle auf dem Friedhof beigesetzt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

### § 25

#### Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt keiner zusätzlichen Anforderung.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, nicht rutschfesten Materialien, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Herrichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Gemeinde unter Beachtung der §§ 17 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

### § 26

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

### § 27

#### Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 28

#### Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 29

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### § 30

#### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
  4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze ablegt,
  7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  8. Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf dem Kompost entsorgt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 23 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
- k) Grabstätten (entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder) nicht oder entgegen §§ 24 und 25 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
- m) die Trauerhalle entgegen § 27 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 32

#### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### § 34

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönstedt, den 12.07.2019

- Siegel -

**Egbert Zöllner**  
Bürgermeister

## Gemeinde Schönstedt

### Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönstedt in nachstehender Fassung beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises mit Schreiben vom 21.06.2019 gegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönstedt wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich Nr. 15/2019 vom 26.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen, und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönstedt, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Schönstedt, den 12.07.2019

**Egbert Zöllner**  
Bürgermeister

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 5, 11, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schönstedt, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt in seiner Sitzung am **11.04.2019** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**I. Gebührenpflicht****§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Dies sind u. a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte, sowie
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4****Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften der Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren****§ 5****Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Friedhof Schönstedt 55,00 Euro
- b) Friedhof Alterstedt 55,00 Euro

**§ 6****Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 66,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 223,00 Euro

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden je Grabstelle erhoben 132,00 Euro

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum von maximal 5 Jahren (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Jahr erhoben:

- a) bei Reihengräbern nach Abs. 1 a 8,00 Euro je Grabstelle
- b) bei Reihengräbern nach Abs. 1 b 22,00 Euro je Grabstelle

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten für den Zeitraum von maximal 5 Jahren (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr erhoben 8,00 Euro

(5) Für die Beisetzung einer Urne in ein Grab der Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben 367,00 Euro

**§ 7****Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 14 und 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Einfachwahlgrabstätte 278,00 Euro
- b) Für eine Doppelwahlgrabstätte 1.174,00 Euro
- c) Für eine Urnenwahlgrabstätte 176,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr erhoben:

- a) bei einfachen Wahlgrabstätten 22,00 Euro
- b) bei Doppelwahlgrabstätten 58,00 Euro
- c) bei Urnenwahlgrabstätten 8,00 Euro

**§ 8****Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen und ähnlichen Einrichtungen wird je Grabstätte erhoben
  - 1. bei Reihengrabstätten, Einzelwahlgrabstätten und Kindergrabstätten 279,00 Euro
  - 2. bei Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten 261,00 Euro
  - 3. bei Doppelwahlgrabstätten 302,00 Euro

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönstedt, den 12.07.2019

**Egbert Zöllner**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Wichtige Information

Die Landgemeinde Unstrut-Hainich hat seit dem 01.01.2019 das Geschäftsgirokonto bei der Sparkasse Unstrut-Hainich

**IBAN: DE10 8205 6060 0000 0078 03**

Über dieses Konto sollen zukünftig **alle** Einzahlungen (Steuern, Miete, Kita-Gebühren usw.) abgewickelt werden.

Die bisherigen Gemeindepkonten bei der Sparkasse Unstrut-Hainich mit der IBAN:

für Großengottern	DE84 8205 6060 0681 0006 94
für Altengottern	DE06 8205 6060 0681 0004 49
für Flarchheim	DE05 8205 6060 0681 0016 31
für Heroldishausen	DE50 8205 6060 0681 0008 21
für Mülverstedt	DE78 8205 6060 0681 0005 11
für Weberstedt	DE90 8205 6060 0611 0001 48

**werden mit Wirkung zum 31.08.2019 gelöscht.**

Wir bitten Sie deshalb, Einzahlungen ausschließlich auf das o.g. Konto der Landgemeinde vorzunehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang auch bestehende Daueraufträge für wiederkehrende Zahlungen und ändern Sie diese entsprechend.

Diese Änderungen betreffen nicht die Gemeinde Schönstedt, für die auch weiterhin die Bankverbindung mit der IBAN: DE68 8205 6060 0611 0002 53 gilt.

**Kasse**

**Gemeinde Unstrut-Hainich**

## Die Gemeinde Unstrut-Hainich und die Gemeinde Schönstedt suchen Freiwillige, die Interesse an einer Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) haben

Gesucht werden Frauen und Männer, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht. Es handelt sich um eine praktische Hilfstätigkeit mit einer Einsatzzeit in der Regel von 12 Monaten. Nach den Richtlinien für den BFD erhält der Freiwillige ein Taschengeld.

**Unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) erhalten Sie umfangreiche Informationen.**

Folgende Einsatzmöglichkeiten gibt es in den Gemeinden:

Gemeinde Unstrut-Hainich:

<i>Altengottern</i>	Bereich Sport, Kita und Umwelt
<i>Flarchheim</i>	Bereich Umwelt
<i>Großengottern</i>	Bereich Sport und Bereich Umwelt
<i>Heroldishausen</i>	Bereich Umwelt
<i>Mülverstedt</i>	Bereich Soziales und Bereich Umwelt
<i>Weberstedt</i>	Bereich Umwelt

Gemeinde Schönstedt:

<i>Schönstedt</i>	Bereich Umwelt, Kita
-------------------	----------------------

Interessierte melden sich bitte bei den jeweiligen Ortschaftsbürgermeistern oder bei Frau Schindler im Hauptamt der Gemeindeverwaltung (036022/94213).

## Vorübergehende Einstellung der Sprechstunden

### Änderung beim mobilen Bürgerservice des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

Die Sprechzeiten des mobilen Bürgerservice in Großengottern werden vorübergehend ab 30. Juli 2019 bis voraussichtlich September 2019 ausgesetzt.



Die Mitarbeiter des Bürgerservice stehen für persönliche Vorsprachen an folgenden Standorten zur Verfügung:

#### Mühlhausen

wann: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 dienstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 samstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr,  
 jeden 1. Samstag im Monat

wo: Verwaltungsgebäude Landratsamt,  
 Brunnenstraße 97

#### Bad Langensalza

wann: dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

wo: Verwaltungsgebäude Landratsamt,  
 Thamsbrücker Straße 20

#### Schlotheim

wann: montags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 wo: Verwaltungsgebäude, Markt 1

#### Bad Tennstedt

wann: freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 wo: Verwaltungsgebäude, Markt 1

Zu den Sprechzeiten sind die Mitarbeiter telefonisch zu erreichen unter 03601 802000.

Per Email kann Kontakt aufgenommen werden über [buergerservice@lrauh.thueringen.de](mailto:buergerservice@lrauh.thueringen.de)

**Harald Zanker**  
 Landrat



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich

**Herausgeber:** Gemeinde Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Großengottern  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** für die Gemeinde der Beauftragte, für die Ortschaften die Ortschaftsbürgermeister

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: [p.helbing@wittich-langewiesen.de](mailto:p.helbing@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet  
 Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse [www.lw-aktuell.de](http://www.lw-aktuell.de) aufgerufen werden.

## Nachfolger für die Gemeindegaststätte in Altengottern gesucht

Die Gaststätte befindet sich in einem historischen Gebäude und liegt mitten im Dorf direkt am Unstrut-Rad-Wanderweg zwischen Mühlhausen und Bad Langensalza.

### Ausstattung:

- zwei gemütliche Gaststuben, Küche, Nebenräume
- ein Biergarten
- ein Saal mit Bühne
- eine Kegelbahn
- Pächterwohnung

Das Objekt verfügt über einen behindertengerechten Zugang und kann ab sofort brauereifrei übernommen werden.

## Neuverpachtung der Gaststätte „Zur Forelle“ in Flarchheim

Die Gaststätte befindet sich in einem historischen Fachwerkgebäude und liegt direkt an den örtlichen Hauptverkehrswegen.

### Ausstattung:

- Gastraum mit Bartresen
- voll ausgestattete Küche
- Saal mit Bühne und Galerie
- 3 Gästezimmer
- kleiner Gastraum
- Biergarten

Das Objekt verfügt über einen behindertengerechten Zugang und kann ab sofort brauereifrei übernommen werden.

## Hainichschenke in Alterstedt zu verpachten

Die Gaststätte befindet sich in einem historischen Fachwerkgebäude **in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark Hainich**

### Ausstattung:

- Gaststätte mit gemütlicher Gaststube, Küche und Nebenräumen (insgesamt 142 m<sup>2</sup>)
- Saal mit Bühne (105 m<sup>2</sup>)
- idyllischer Außenplatz vor dem Objekt
- vollständig eingerichtet und in gepflegtem Zustand

Das Objekt kann ab sofort brauereifrei übernommen werden.

Nähere Informationen bei Frau Bürgel:  
**036022/94221** oder unter  
[kaemmerei@lg-unstrut-hainich.de](mailto:kaemmerei@lg-unstrut-hainich.de)

## Wohnraumangebote Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt

### Unstrut-Hainich OT Flarchheim

- 3-Raum-Wohnung** mit 73,9 qm  
mit Küche, Bad sowie Zentralheizung
- Grundmiete 310,38 € zzgl. NK
  - zu vermieten ab sofort

### Unstrut-Hainich OT Heroldishausen

- 3-Raum-Wohnung** mit 53,0 qm, 1. OG  
mit Küche, Bad sowie Zentralheizung
- Grundmiete 205,00 € zzgl. NK
  - zu vermieten ab sofort

### Unstrut-Hainich OT Großengottern

- 3-Raum-Wohnung** mit 55,57 m<sup>2</sup>, 2. OG  
mit Küche, Bad sowie Zentralheizung
- Grundmiete 270,00 € zzgl. NK
  - zu vermieten ab sofort

### Unstrut-Hainich OT Großengottern

- 2-Raum-Wohnung** mit 46,32 m<sup>2</sup>, DG  
mit Küche, Bad sowie Zentralheizung
- Grundmiete 225,00 € zzgl. NK
  - zu vermieten ab sofort

### Schönstedt OT Alterstedt

- 2-Raum-Wohnung** mit 42 qm im 2. OG  
mit Küche, Bad
- Grundmiete 173,00 € zzgl. NK
  - zu vermieten ab sofort

- 2-Raum-Wohnung** mit 56 qm  
mit Küche, Bad sowie Ofenheizung
- Grundmiete 196,00 € zzgl. NK
  - zu vermieten ab sofort

Für Anfragen zu den Angeboten oder zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen Frau Bürgel telefonisch unter 036022/94221 oder per E-Mail an [kaemmerei@lg-unstrut-hainich.de](mailto:kaemmerei@lg-unstrut-hainich.de) zur Verfügung.

## Nichtamtlicher Teil

### Kirchgemeinde Altengottern, Großengottern, Heroldishausen

#### Gottesdienste in Großengottern

**Sonntag, 28. Juli**

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

**Sonntag, 4. August**

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

**Sonntag, 11. August**

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Walpurgis

#### Gottesdienste in Altengottern

**Sonntag, 28. Juli**

14.00 Uhr Gottesdienst in St. Wigberti

**Sonntag, 11. August**

11.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

#### Gottesdienst in Heroldishausen

**Sonntag, 4. August**

13.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche

#### Trauer in unseren Gemeinden

Am 24. Juni verstarb im Alter von 62 Jahren **Herr Ralf Heßler**. Wir haben am 20. Juli in St. Wigberti zu Altengottern von ihm Abschied genommen und ihn auf unserem Friedhof unter Gottes Wort und Segen beigesetzt.

Ebenso in St. Wigberti zu Altengottern fand am 19. Juli der Trauergottesdienst für **Frau Helga Frank geb. Vogel** statt. Sie war am 26. Juni im Alter von 79 Jahren gestorben. Auch Sie wurde unter Gottes Wort und Segen auf unserem Friedhof beigesetzt.

*Gott nehme unsere Verstorbenen  
auf in sein ewiges Reich.  
Er tröste alle, die um sie trauern.*

#### Krabbelgruppe

Unsere Krabbelgruppe trifft sich jede Woche am Mittwoch um 9.30 Uhr im Pfarrhaus. Natürlich sind wieder alle Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren eingeladen. Wir spielen,

singen und essen gemeinsam und wollen eine Möglichkeit zum Austausch für die Eltern sein.

**Wir freuen uns, wenn auch wieder neue Kinder zu uns finden und sich bei uns wohl fühlen.**

#### Abendgebet für die Gemeinschaft der Christen

Die Kirchengemeinde in Heroldishausen ist unter anderem geprägt von einer guten Verbindung nach Kaufungen in Hessen. Dort liegen Wurzeln unseres Ortes mit seiner über 1000-jährigen Geschichte. Dankbar sind wir, dass wir von dort auch immer wieder Hilfen für die Erhaltung von Kirche und Pfarre bekommen haben. Verbunden sind wir auch mit dem Kaufunger Konvent, einer Vereinigung von Christen, denen das Miteinander aller Christen unterschiedlicher Konfessionen am Herzen liegt. Ausdruck dieser Gemeinschaft war für uns in den zurückliegenden Jahren immer die Begegnung am „Kunigudentag“ im September in Kaufungen, wo wir gern immer wieder zu Gast sind.

Diese Gemeinschaft feiert an jedem zweiten Freitag im Monat einen kleinen Gottesdienst, in dem gesungen und gebetet wird, ganz besonders für das Miteinander der verschiedenen Konfessionen und für den Frieden in der Welt. Diesen Brauch möchten wir in Heroldishausen aufnehmen und uns so diesem Gebet anschließen.

Das nächste Mal wird das am **Freitag, 9. August um 18.00 Uhr** sein.

Wir laden ein, mit dabei zu sein und dieses besondere Gebet mit uns zu erleben.

#### Kirchlicher Termin in Flarchheim

**Sonntag, 4. August**

10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst im Pfarrgarten zu Bollstedt (Höngedaerstr. 19) mit der Bläsergruppe aus Mühlhausen

**M. Reißland**

## Großbrand auf dem Gelände der Agrargenossenschaft in Altengottern

Einer der größten Feuerwehreinsätze der letzten Jahre in unserer noch jungen Landgemeinde ist bewältigt. Nach über 30 Stunden Löscharbeiten, tagelangem Wachen und Bekämpfung von Glutherden ist das Feuer auf dem Gelände der Agrargenossenschaft in Altengottern gelöscht worden.

An dieser Stelle möchte ich allen Kameradinnen und Kameraden der Einsatzgruppen der Wehren unserer Landgemeinde, der Feuerwehren Bad Langensalza und Mühlhausen, dem SMH-Team und unserem Kreisbrandinspektor ein ganz großes Lob aussprechen. Das Zusammenwirken aller Beteiligten hat hervorragend funktioniert, nicht zuletzt wegen der vielen fleißigen Hände, die uns unterstützt haben. Ein großes Dankeschön an die Frauen der Feuerwehr-Kameraden, die sich um die Versorgung gekümmert haben, an das Team des Kindergartens Altengottern, die Fleischerei Alten-



Fotos: Benjamin Göllert

gottern, Frau Orschel vom REWE-Markt, den Firmen Creaton und MOOS-Recycling für die technische Unterstützung, den Mitarbeitern der Agrargenossenschaft und Alle, die sich an diesem Großeinsatz hilfreich beteiligt haben.

Diese Mobilisierung hat wieder gezeigt, wie wichtig die Einsatzabtei-

lungen der Ortschaftsfeuerwehren für unsere Sicherheit sind und dass gute Ausbildung und Technik eine entscheidende Rolle spielen.

**Nochmals DANKE an alle Einsatzkräfte, das habt ihr super gemacht.**

**Uwe Zehaczek  
Bürgermeister**



### Geburtstagsglückwünsche

#### OT Altengottern

27.07.	zum 62. Geburtstag	Herr Heyer, Uwe
30.07.	zum 66. Geburtstag	Frau Hehr, Dietlinde
31.07.	zum 68. Geburtstag	Frau Daniel, Hannelore
31.07.	zum 79. Geburtstag	Frau Friedrichs, Ilse-Dore
31.07.	zum 82. Geburtstag	Frau Schwarzburg, Waltraud
02.08.	zum 68. Geburtstag	Herr Born, Raimund
02.08.	zum 65. Geburtstag	Herr Kühne, Karl-Heinz
02.08.	zum 60. Geburtstag	Frau Preuß, Heike
03.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Böhlitz, Renate
03.08.	zum 60. Geburtstag	Herr Buchenau, Dieter
03.08.	zum 77. Geburtstag	Frau Koch, Alrun
06.08.	zum 76. Geburtstag	Frau Herrmann, Karin
08.08.	zum 67. Geburtstag	Frau Heinke, Doris
08.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Otto, Inge

#### OT Flarchheim

29.07.	zum 65. Geburtstag	Frau Reinz, Margit
31.07.	zum 60. Geburtstag	Frau Leiste, Andrea

#### OT Großengottern

26.07.	zum 90. Geburtstag	Herr Langer, Erhard
27.07.	zum 62. Geburtstag	Herr Heyer, Helmut

27.07.	zum 80. Geburtstag	Frau Seidler, Erika
28.07.	zum 62. Geburtstag	Herr Daniel, Karl-Heinz
30.07.	zum 92. Geburtstag	Frau Kießling, Margarete
30.07.	zum 66. Geburtstag	Frau Oelker, Silvia
31.07.	zum 69. Geburtstag	Frau Brückner, Eveline
31.07.	zum 68. Geburtstag	Herr Seebach, Manfred
01.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Döbel, Gisela
01.08.	zum 71. Geburtstag	Frau Schmidt, Renate
01.08.	zum 66. Geburtstag	Frau Schröter, Angelika
02.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Pinternagel, Heidrun
03.08.	zum 76. Geburtstag	Herr Hoffmann, Dieter
03.08.	zum 62. Geburtstag	Herr Dr. Werner, Manfred
04.08.	zum 71. Geburtstag	Frau Dolzer, Ursula
04.08.	zum 62. Geburtstag	Frau Joseph, Ute
04.08.	zum 69. Geburtstag	Herr Struck, Gerhard
06.08.	zum 73. Geburtstag	Frau Dopleb, Marlies
06.08.	zum 93. Geburtstag	Frau See, Ehrentraud
08.08.	zum 62. Geburtstag	Frau Lotze, Dagmar

#### OT Heroldishausen

26.07.	zum 66. Geburtstag	Herr Löser, Volker
30.07.	zum 81. Geburtstag	Frau Hildebrandt, Edith
30.07.	zum 81. Geburtstag	Frau Zeng, Lieselotte
01.08.	zum 73. Geburtstag	Frau Hammer, Angelika

**OT Mülverstedt**

27.07.	zum 67. Geburtstag	Frau Schmidt, Monika
30.07.	zum 94. Geburtstag	Frau Schulz, Ursula
31.07.	zum 90. Geburtstag	Frau Görnandt, Waltraud
31.07.	zum 62. Geburtstag	Herr Haupt, Wolfgang
02.08.	zum 84. Geburtstag	Frau König, Christa
06.08.	zum 85. Geburtstag	Frau Scheffel, Gisela

**OT Weberstedt**

26.07.	zum 89. Geburtstag	Frau Blankenburg, Edeltraud
31.07.	zum 73. Geburtstag	Herr Oetterer, Jürgen
08.08.	zum 69. Geburtstag	Herr Fischer, Jürgen

**Schönstedt**

28.07.	zum 67. Geburtstag	Herr Faulborn, Werner
28.07.	zum 65. Geburtstag	Frau Pfeiffer, Renate
29.07.	zum 76. Geburtstag	Herr Hellmann, Paul
29.07.	zum 72. Geburtstag	Frau Nißler, Roswitha
30.07.	zum 67. Geburtstag	Frau Häußner, Regina
30.07.	zum 71. Geburtstag	Frau Mayerl, Helga
31.07.	zum 70. Geburtstag	Herr Heidrich, Hans-Georg
31.07.	zum 63. Geburtstag	Frau Klawitter, Veronika
05.08.	zum 72. Geburtstag	Frau Czeschka, Monika
05.08.	zum 63. Geburtstag	Herr Vogel, Ralf
06.08.	zum 62. Geburtstag	Frau Firtzlaff, Karla

**Schönstedt OT Alterstedt**

27.07.	zum 66. Geburtstag	Frau Müller, Edeltraud
--------	--------------------	------------------------

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 16. Juli erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Unstrut-Hainich einrichten zu lassen.

## ABC-Festwoche im Kindergarten Ringelwiese

Nach langem Warten war es endlich soweit!

Für unsere ABC-Kinder 2019 startete im Juni eine komplette Festwoche mit coolen Überraschungen und tollen Highlights.

Am Montag gingen wir bereits auf große Fahrt. Alle Kinder trafen sich mit gut gefüllten Rucksäcken und viel Vorfreude im Gepäck am Schönstedter Bahnhof. Unsere Reise konnte beginnen. Mit dem Zug fuhren wir nach Erfurt auf die EGA. Dort wartete bereits der EGA-Express auf uns. Mit der Tschu-Tschu-Bahn erkundeten wir den EGA-Park und erhielten viele interessante Informationen. Anschließend hatten die ABC Kinder dort viel Zeit, um die verschiedenen Pflanzen und Tiere zu bestaunen, ausgiebig zu Baden und auf dem Wasserspielplatz zu matschen. Glücklicherweise geschaffte es gegen Abend wieder mit dem Zug nach Hause.

Am Dienstag fuhren wir mit dem Zug nach Bad Langensalza zum DRK. Bereits im Vorfeld wurden unsere ABC-Kinder von Heike zu kleinen Rettungszwergen ausgebildet. Nun mussten sie in einer kleinen Prüfung ihr Wissen unter Beweis stellen und bestanden alle mit Bravour. Anschließend durften wir den Rettungswagen besichtigen und der Rettungsassistent erklärte mit viel Geduld und Ausdauer die verschiedenen Geräte. Die Kinder durften diese selbst ausprobieren und waren total begeistert. Auf diesem Wege möchten wir uns nochmal bei Heike und dem gesamten Team des DRK Bad Langensalza bedanken.

Danach erfrischten wir uns mit einem leckeren Eis und machten uns auf den Weg in die Rumpelburg. Hier konnten die Kinder ausgelassen spielen, klettern, rutschen und toben. Natürlich darf das Ausprobieren der Matschstraße bei tollem Wetter nicht fehlen.

Nachmittags waren wir wieder zurück im Kindergarten und ließen den Tag im kühlen Pool ausklingen.

Am Mittwochabend wartete auf die Kinder das nächste Event - die Kindergarten-Übernachtung stand an!

Alle Wünsche wurden unseren ABC - Kindern von den Augen abgelesen. Sommerliche Temperaturen luden zu einer ausgelassenen Poolparty mit Wasserschlacht ein. Zur Stärkung standen bereits leckere Pizzen und viele Naschereien bereit. Kinderdisco, Nachtwanderung mit Begegnung echter Gespenster und Kino durften natürlich an so einem Abend nicht fehlen. Völlig erschöpft und glücklich schliefen die Knipse im Kindergarten ein.

Mit einem leckeren Frühstück der Eltern startete am Donnerstag unser Morgen.

Nachdem wir uns gestärkt hatten, wurden unsere ABC Schützen nervös, denn die Generalprobe ihres Abschlussprogrammes stand an. Schon seit Monaten probten die Schulanfänger ihr Programm fleißig. Zur Generalprobe wurden alle Kinder und Erzieher der Ringelwiese eingeladen. Ihre Aufführung und wochenlangen Bemühungen wurde mit viel Beifall belohnt.

Am Freitag war es endlich soweit und die Schulanfänger hatten ihre lang ersehnten Zuckertüten bekommen. Zum Schluss wurde für jedes ABC-Kind eine Glückstaube auf die Reise geschickt! An dieser Stelle ein großes Dankeschön an Wilfried Haupt aus Ballhausen!

Der Höhepunkt der Festwoche war gekommen. Am Freitagabend trafen sich alle ABC-Kinder mit ihren Eltern und den Erziehern im Kindergarten.

Nach einem leckeren Buffet, welches die Eltern vorbereitet hatten, konnte unser Abschlussprogramm beginnen. Die Kinder nahmen ihre Eltern mit auf eine Reise um die Welt und zeigten mit viel Wissen, Witz und Charme die Vielfalt der verschiedenen Länder. Sie schlüpften dabei in die unterschiedlichsten Rollen und stellten ihre schauspieler- und tänzerischen Fähigkeiten unter Beweis. Die Reise

**Vorankündigungen****Großengottern:**

**Montag, 12. August, 14.00 Uhr,**  
St. Walpurgis, Turmknopf-Fest

**Mittwoch, 21. August, 16.00 Uhr in St. Walpurgis**  
Faszinierender Multimediavortrag auf Großleinwand  
Reisereportage - Mit dem Kanu auf dem Ili-Fluss durch  
Steppe und Wüste in Kasachstan

**Sonntag, 25. August, 10.30 Uhr,**  
Familienkirche, Gemeinderaum

**Schönstedt:**

**Samstag, 31. August, v. 14.00 - 16.30 Uhr,**  
Familienflohmarkt, Gemeindeschenke

**Weberstedt:**

**Sonntag, 11. August, 17.00 Uhr**  
Orgelkonzert „Die Orgel tanzt“

endete wieder im Kindergarten. Doch nicht nur diese Weltreise ging zu Ende, auch die Reise ihrer Kindergartenzeit endete.

Viele Tränen kullerten beim Abschiedslied der Kinder und sie bekamen einen tobenden Applaus für ihr tolles Programm. Nun konnte die Party beginnen. Ein Dankeschön an unseren Ringelwiesen-DJ Niklas, der diesen Abend musikalisch umrahmte.

Die Dunkelheit brach herein und die Kinder schafften mit ihren Kerzentanz einen emotionalen und unvergessenen Moment, wobei kein Auge trocken blieb.

Die Erzieher/innen der Kita „Ringelwiese“ wünschen allen Schulanfänger 2019 viel Erfolg, Spaß und Ausdauer in der Schule, sowie viel Mut und Glück auf ihrem weiteren Lebensweg!

### Die Ringelwiesenreporterin Nicole Kantemir



### Endlich ist es da!!!



Wir haben es geschafft - unser neues Spielgerät ist endlich da.

Ein großes DANKESCHÖN an alle Sponsoren unseres Spendenlaufes, ohne die wir uns das Gerät hätten gar nicht kaufen können.

Und ein großes DANKESCHÖN an die fleißigen Pappas, den Patenonkel sowie an unseren Bürgermeister, die uns das Spielgerät aufgebaut haben.

**Danke sagen die Kinder der Ringelwiese Schönstedt**

### Geburtstagsglückwünsche der Vereine

#### Altengotterscher Carnevalsverein

Der ACV gratuliert seinen Mitgliedern herzlich zum Geburtstag:

- 26.07. Marcel Jaquemot
- 27.07. Uwe Heyer
- 29.07. Victoria Rochlitzer
- 01.08. Ramona Schweizer
- 06.08. Karin Herrmann

#### FFW Altengottern

Die Freiwillige Feuerwehr Altengottern gratuliert ihrem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

- 31.07. Andreas Grollmus

#### Kaninchenzuchtverein Altengottern

Wir gratulieren unserem Geburtstagskind ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen:

- 31.07. Herbert Bachmann

#### Landsenioren Altengottern

Wir gratulieren unseren Seniorinnen herzlich zum Geburtstag, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen:

- 31.07. Waltraud Schwarzburg
- 03.08. Renate Böhlitz
- 08.08. Inge Otto

#### Schützenverein Altengottern

Die Schützenkompanie „St. Sebastian“ gratuliert ihrem Mitglied recht herzlich zum Geburtstag mit einem immer „Gut Schuss“!

- 31.07. Hannelore Daniel

**Trinitatisverein Altengottern**

Herzlichen Glückwunsch unserem Mitglied zum Geburtstag u. alles Gute, vorallem aber Gesundheit und Wohlergehen:

06.08. Karin Herrmann

**Heimatverein Flarchheim**

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

02.08. Susan Brückmann

**Arbeiterwohlfahrt Großengottern**

Die Arbeiterwohlfahrt Großengottern gratuliert ihren Mitgliedern herzlichst zum Geburtstag:

30.07. Margarete Kießling

31.07. Eveline Brückner

**Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern**

Der Karnevalsverein „St. Bock“ gratuliert seinen Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht für das kommende Lebensjahr auch außerhalb der närrischen Zeit alles Gute:

30.07. Teresa Schein

30.07. Leni Herkt

31.07. Stefan Joseph

01.08. Janette Meißner

05.08. Dr. Uta Dörre

**Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.**

Der Vorstand der Kleingartenanlage „Einheit“ gratuliert seinem Mitglied zum Geburtstag recht herzlich und wünscht weiterhin viel Glück und Gesundheit:

03.08. Steffen Schulz

**Landfrauenverein Großengottern e.V.**

Der Landfrauenverein Großengottern gratuliert seinen Frauen recht herzlich zum Geburtstag und wünscht Gesundheit und alles Gute:

03.08. Evelyn Karnofka

**Rassegeflügelzüchterverein Großengottern**

Der Rassegeflügelzüchterverein „Züchterleiß“ gratuliert seinem Mitglied herzlich zum Geburtstag, mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr:

03.08. Steffen Schulz

**Reitclub St. Walpurgis Großengottern e.V.**

Wir gratulieren unseren Geburtstagskindern und wünschen für das kommende Lebensjahr Gesundheit, Glück und sportliche Erfolge:

30.07. Teresa Schein

02.08. Simone Keiderling

**„Rock im Dorf“ e.V.**

Wir gratulieren unserem Mitglied ganz herzlich zum Geburtstag:

02.08. Mandy Richter

**Schützenverein 1841 Großengottern e. V.**

Wir gratulieren unseren Vereinsmitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr:

27.07. Norbert Artes

30.07. Michael Ringleb

05.08. Gerd Walter

**SC 1918 Großengottern e.V.**

Der Sportclub 1918 gratuliert seinen Fußballfreunden recht herzlich zum Geburtstag:

27.07. Christian Dowideit

02.08. Tim-Oliver Wilka

03.08. Steffen Schulz

05.08. Andreas Renz

**Hainicher Schützengilde 1991 e. V. Mülverstedt**

Wir gratulieren unseren Mitgliedern ganz herzlich zum Geburtstag, wünschen beste Gesundheit und sportliche Erfolge:

30.07. Roland Kalmring

01.08. Mario Welzel

**SG Rot-Weiß Mülverstedt**

Die Sportgemeinschaft Rot-Weiß gratuliert ihrem Kegler mit einem dreifach „Gut Holz“ ganz herzlich zum Geburtstag:

31.07. Andreas Thietz

**Freiwillige Feuerwehr Schönstedt**

Wir gratulieren unserem Kameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

02.08. Ricardo Günther

**Hundesportverein e.V. Schönstedt**

Der Schönstedter Hundesportverein gratuliert seinen Vereinsmitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

29.07. Katrin M.-T.

03.08. Anne D.

**Rassegeflügelzuchtverein Schönstedt**

Wir gratulieren unserem Vereinsmitglied recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute:

27.07. Peer Hubold

**SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt**

Der Sportverein Grün-Weiß Schönstedt gratuliert seinen Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag:

26.07. Marlon Loder

29.07. Lina Wiesel

31.07. Kevin Klein

01.08. Jermaine Harthauß

07.08. Silas Günther

07.08. Constantin Voigt

**Jugendfeuerwehr Weberstedt**

Wir gratulieren unseren Jugendkameraden mit einem dreifachen „Gut Schlauch“ recht herzlich zum Geburtstag:

28.07. Leandro Graf

01.08. Samantha Schellenberg

07.08. Annemarie Fritzlar

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 16. Juli erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren. Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

## Ausbildung der Jugendfeuerwehr in Altengottern

Wer einmal ein guter Feuerwehrmann werden will, der muss vorbereitet sein. Es gibt viel zu Lernen. Neben theoretischen Grundlagen, wie der Gerätekunde, gehört natürlich auch die Praxis dazu. Jugendwart Heiko Krumbein hat zu einem speziellen Praxisteil Karsten Michel eingeladen. Der Chemielehrer zeigte am Samstag, dem 6. Juli, mit Unterstützung des Schülerforschungszentrums der Fachhochschule Nordhausen, welche dramatischen Auswirkungen eine Gasexplosion in einem geschlossenen Raum haben kann. Mit einer Blechbüchse simulierte er die Detonation eines Gas-Luftgemisches. Über die Heftigkeit der Detonation waren alle Beteiligten erschrocken. Wie gefährlich das Löschen eines Speiseölbrandes in der Küche mit Wasser ist, wurde im Anschluss demonstriert. Die Kinder und Jugendlichen der FFW Altengottern erfuhren, wie in solchen Situationen richtig zu handeln ist. Selbst zu erleben, wie gefährlich der fahrlässige Umgang mit Feuer sein kann, zeigte allen, wie wichtig die Arbeit und gute eine Ausbildung in unseren Feuerwehren ist.

Nach diesen Vorführungen haben die Mitglieder der Jugendfeuerwehr ihre im April gepflanzte Eiche im Park neben der Trinitatiskirche gegossen. Dieser Baum sollte als Start einer Aktion zur Anpflanzung einheimischer Laubbäume gesehen werden. Die Eiche wurde allen Kindern und Jugendlichen der FFW gewidmet. Jugendwart Heiko Krumbein und sein Stellvertreter Roland Bahr sind Initiatoren dieser Aktion. Ihre Idee ist es, für jedes zukünftig geborene Kind, einen Baum zu pflanzen. Vielleicht könnte es zur Tradition werden, die neuen Bürger unserer Gemeinde mit ihrem eigenen Lebensbaum zu begrüßen. Bei der ersten Vorstellung des Projektes im April in der Presse war die Resonanz innerhalb der Gemeinde sehr positiv. Übrigens möchte sich die Jugendfeuerwehr in Altengottern um die neu gepflanzten Bäume kümmern, sie gießen und pflegen. Das ist gelebter Naturschutz, der zu guten Feuerwehrfrauen und -männern gehört.



PS: Wie wichtig die Jugendarbeit in allen Feuerwehren ist, zeigte das Brandereignis in der Nacht vom 10.07. zum 11.07. in unserer Gemeinde. Ohne eine gute Nachwuchsarbeit in den Feuerwehren ist es nicht möglich, junge Menschen für diese wichtige Aufgabe zu begeistern. Den vielen Feuerwehrmännern und -frauen aus der Landgemeinde und dem Kreis, die auch den gesamten Donnerstag mit halfen, die Folgen des Großbrandes zu beseitigen, wollen wir an dieser Stelle nochmals danken.

**FFW Altengottern**

## Tradition in Altengottern: Krone binden zum Flurgottesdienst



In Altengottern ist es Tradition, dass am Sonntag nach Pfingsten ein Flurgottesdienst der Kirchengemeinde gefeiert wird. An der Spitze des Kirchenzuges „vorn Korn“ wird von den Vorkonfirmanden eine Blumenkrone getragen, welche sie am Tag zuvor mit ihren Eltern und Großeltern selbst gestaltet haben.



In diesem Jahr war es Aufgabe von Hanna Krumbein, Emely Schmidt, Timo Heusing und Mara Bachmann, die Krone für den Gottesdienst zu binden. Traditionell sammelten sie am Abend vor dem Kronenbinden im Dorf Blumen dafür. In der letzten Zeit wurde es für die Jugendlichen aber immer schwieriger, passendes Blumenwerk im Dorf zu erhalten. So hilft Kathlin's Blumen Boutique aus Großengottern seit einigen Jahren den Vorkonfirmanden mit Blumen für unsere Krone. In diesem Jahr fand das „Kronenbinden“ am 15. Juni bereits zum dritten Mal bei Familie Krumbein statt.



Eine prachtvoll gestaltete Blumenkrone war das Ergebnis.

**K. Michel**

### **Pfingsten auf dem Sportplatz des SC 1918 Großengottern e.V.**

Genau wie im letzten Jahr begann das große Zelt- und Sportfest des SC 1918 bereits eine Woche früher, diesmal mit einer großen „Malle-Party“. Das Erfurter Duo „Abfahrt Lederhose“ und die DJs sorgten für ausgelassene Party-Stimmung bis in die frühen Morgenstunden im voll besetzten Festzelt.



*Super Stimmung zur „Malle-Party“*

Das Freitag-Doppelkopfturnier gewann souverän Jan Marienfeld vor Dauervize Bernhard Jungmann und vor Robert Scharr.



*Die Sieger des Doppelkopfturniers 2019*

Erstmals am Freitag fand das sehr gut besuchte Tischtennisturnier in Verbindung mit einem Bierbong-Wettbewerb statt. An vier Platten wurde erst eine Vorrunde gespielt, danach qualifizierten sich die besten für die KO-Runde. Der älteste Spieler, im blauen Trikot mit über 80 Jahren, kam aus Flarchheim. Er scheiterte erst im Achtelfinale gegen den späteren Sieger.



*Tischtennisturnier im Festzelt*



*Erstmals im Programm und von der Jugend begeistert angenommen: Bierbong*



*Die drei Bestplatzierten beim Tischtennisturnier*

Die K.O.-Runde wurde eindeutig vom späteren Turniersieger Lars Schadeberg dominiert. Vorjahressieger Marcel Illhardt erkämpfte sich den 2. Platz. Einen sehr beeindruckenden 3. Platz belegte Martin Schwarzkopf.



*XXL-Hüpfburgen*

Auch in diesem Jahr fand bei gutem Wetter unser traditionelles Kinderfest statt. Wieder standen zwei riesige Hüpfburgen für unsere Kleinen parat. Feuerwehrautofahrten, Malstraße, Eiswagen und weitere kleine Attraktionen ließen die Kinderherzen höherschlagen. Danke nochmals an unsere Muttis, die das Kinderfest fast allein ausrichteten, da viele Papas zum Junggesellenabschied waren.



*Kinderschminken*

Nach kleineren Anpassungen im Regelwerk war es wieder gelungen, das traditionelle Freizeitfußballturnier mit 8 Mannschaften durchzuführen. Neu begrüßt wurden die Teams der „Laichenden Hechte“ und „Töngis Taverne“. In der Staffel A setzten sich souverän „Bunker United“ und der „Freitagsclub“ durch. Die Staffel B dominierten die „Gotterschen Jungs“ und die „Laichenden Hechte“, die auch souverän das Halbfinale erreichten.

Am Ende ging der verdiente Gesamtsieg an „Bunker United“. In einem spannenden Pokalfinale konnten sie den „Freitagsclub“ mit 1:0 bezwingen. Den 3. Platz belegten die Turnierneulinge der „Laichenden Hechte“ durch ein knappes 2:1 gegen die „Gotterschen Jungs“.

Durch die Teilnahme einiger aktiver Vereinsspieler wurde das Turnier spielerisch aufgewertet. Tolle Kombinationen und Tore konnten die Zuschauer bewundern. Samuel Geberhiwot vom Team „Bunker United“ brachte Farbe ins Spiel. Er wurde verdient bester Spieler und sogar bester Torschütze des Turniers.



*Bester Spieler und Torschützenkönig Samuel Geberhiwot*

Wohlthuend war die Fairness der Spieler auf dem Rasen, was auch der konsequenten Leitung unserer Schiris Volkmar Feist und Heinz Rüdiger Stephan zu verdanken war. Das Ganze wurde durch die kurzweilige Turnierleitung von Michael Martin und unserem Stadionsprecher „Müllli“ professionell abgerundet.



*Freitagsclub gegen Dynamo Dresden*



*Die Grillmeister Axel und Mülli*

Anschließend fand die große Abschlussparty im sehr gut besuchten Festzelt mit den DJs von EXSeven statt.



*Ausgelassene Stimmung im Zelt*

Am Pfingstmontag wurde das Veranstaltungswochenende mit einem ausgedehnten Fröhschoppen abgeschlossen. EXSeven sorgte für tolle Stimmung im gut besuchten Zelt. Bei Spanferkel, Sauerkraut und Bier wurde fröhlich geschunkelt und getanzt. Fahrschule „Speedy“ spendierte 2 Fässer Bier.

Der diesjährige Gewinner vom Ponybingo kam mal wieder aus der Rosengasse. Diesmal hatte Peer Schmidt den richtigen Riecher für den goldenen Ponyhaufen.



*Fröhschoppen am Pfingstmontag*

An dieser Stelle sei nochmals allen Sponsoren, Gönnern und Helfern gedankt, die dieses Wochenende wieder zu einem kulturellen und sportlichen Erlebnis werden ließen.

## **Scheffels-Storchenschlot**

Ade sagte schon Anfang Juni die Storchenfamilie in Mülverstedt. Soweit erkennbar waren die jungen Adebare nicht beringt und verbrachten die hiesige Zeit mit einer sogenannten Scheinbrut (auf unbefruchteten Eiern?) bei ihrem selbst erbauten Horst an der alten Schlittenbaufabrik. Die extreme Trockenheit und hoher Feldbewuchs verknappten sicher auch das Nahrungsangebot. Der Horst, zuweilen sogar mit drei Störchen besetzt, wartet nun auf ein Wiederkommen der Großvögel Anno 2020! Gäste am Storchennest oft Spatzen, Hausrotschwanz und Turmfalke.



*Anflug zum Storchenorst*



Erholt hat sich die Birnbaum-Allee bei Weberstedt. Die scheinbar abgestorbenen Bäume setzten nach Pilz oder Schädlingsbefall, ohne erneut zu blühen, im Juni bis auf wenige Exemplare neue Blätter. Rasant aber der Rückgang unseres Fichtenbestandes!

**Peter Ernst**

## **Siegerpferd Grazy Fly**

Einladungen zum diesjährigen Thüringenweit offenen Sommerturnier am zweiten Juli-Wochenende hatte der Reitverein Großbrüchter. Mit am Start natürlich Pferdesportler der Unstrut-Hainich Region.

Gleich bei den Kleinsten angefangen, zeigten die Sattelzwerge tolle Leistungen auf ihren stolzen Rössern. So trugen beispielsweise auch Leni in der Au und Finja Wolf vom Reit-Club Am Hainich, Ufhoven, stolz goldene Schleifen nach Hause. Ebenso Clara Thieme mit Pferd Nice Boy vom PSV Weinbergen/Grabe. Carolin Reichardt, RC St. Walpurgis Großengottern, errang im Stilspring-Wettbewerb auf Balu den dritten Platz. Silber der Flarchheimer Frank Stötzel. Sein Pferd Satellite ersprang zeitlich in der Klasse L diese Schleife. Mit in der Ehrenrunde Josefine Mänz, PSV Nägelstedt, die sich im Standart-Springen auf Gaetana zeigte. Die schwierigste Prüfung in Großbrüchter meisterte Yves Bellstedt auf dem Sattel seines Pferdes Grazy Fly, PSV Zwei Linden Mülverstedt. Der Reiter sicher im M-Springen mit anschließender Siegereunde, sprich Stechen, bei schnellster Zeit und null Fehlern.

Und dieser Wettbewerb über ausgeklügeltem Parcours, eine Dreier-Kombination der hohen Sprünge, keine einfache Aufgabe!

**Peter Ernst**



Führzügelwettbewerb: Finja Wolf auf Cat Balou



Yve Bellstedt auf Crazy Fly




---

## Sonstiges

---

### Mitteilung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises

---

#### LEADER-Projekt „1.500 km“ Heimat rollt an...

Ziel dieses neuen Projektes des Kinderfreundlichen Landkreises ist die Stärkung des ländlichen Raumes durch Vernetzung von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Heimen mit touristischen, landschaftlichen und landwirtschaftlichen Angeboten des Unstrut-Hainich-Kreises. Im Fokus steht das Kennenlernen des unmittelbaren Lebensumfeldes unserer jungen Bevölkerung zur Förderung eines positiven Heimatgefühls und Unterstützung eines erfolgreichen Gemeinwesens.

Nachweislich hängt es nicht nur von wirtschaftlichen Faktoren ab, ob unsere Kinder und Jugendlichen sich nach Schule, Ausbildung und Studium für oder gegen den Verbleib in ihrer Heimat entscheiden, sondern unmittelbar von der persönlichen Einstellung und Beziehung zur Herkunftsregion. Langfristig und im Kontext weiterer Maßnahmen betrachtet, auch ein kleiner Baustein zur Fachkräftebindung in unserer Gegend.

Nach der erfolgreichen Beantragung von „1.500 km Heimat“ durch den Kinderfreundlichen Landkreis und dem nunmehr durchgeführten Vergabeverfahren, steht dafür ab sofort bis zum 30.09.2019 der Robur - Bus der Regionalbus GmbH, als Bestbieter, für Erkundungstouren kostenfrei zur Verfügung.

Das Antragsformular ist unter <https://facebook.com/kinderfreundlich> und <https://unstrut-hainich-kreis.de/index.php/kinderfreundlicher-landkreis> abrufbar.

# Neues aus dem Friedrich-

## Letzter Schultag - letzte Dienstbesprechung des Schuljahres 2018/2019 - letzter Arbeitstag zweier Kollegen

Nach einer ereignisreichen Klassenfahrt, Praktikumszeit bzw. Projektwoche fanden sich die Jahngymnasiasten in ihrer Stammschule in Großengottern ein; schwirrten Schüler, Eltern und später dann Lehrer mit Blumensträußen sowie Dankes- und Abschiedsgeschenken umher. Die Zeugnisse mit Medienpässen und Entwicklungsbögen, Preise vom Big Challenge, Jahrbücher waren ausgeteilt, Stühle und Tische aus den Räumen entfernt, damit diese eine Tiefenreinigung bekommen, Autos holten die Kinder in ihre Ferien ab und die Lehrer trafen sich in der Cafeteria zur letzten Dienstbesprechung.

Alle Mitglieder der Schulleitung resümierten aus ihrer Sicht und ihrem Aufgabenbereich die letzten Wochen und Schulereignisse, fanden sowohl zu Recht anerkennende als auch - wo angebracht - kritische Bemerkungen, ließen die Lehrer und Verantwortlichen über die Klassenfahrt, das Praktikum oder die Projekte berichten und stimmten auf die Ferien und das kommende Schuljahr ein. Frau Werner - ab 1.8. offizielle Schulleiterin - hatte mit tatkräftiger Unterstützung den neuen Stundenplan sowie die Pläne der Kollegen erstellt und hofft wie alle auf keine Überraschungen, die neuen Einsatz nach sich ziehen würden. Und auf einmal öffnete sich die Tür und drei Mitglieder der „Pipes and Drumes Unstruttal“ zogen in typischer schottischer Kleidung mit ihren Dudelsäcken musizierend in den Raum.

Das deutete auf etwas ganz Besonderes hin, alle standen auf und klatschten begeistert. Organisiert für den Abschied vor allem von Sabine Hermeneit durch ihren Mann Theo und Frau Werner spielten sie natürlich nicht nur ein Lied.

Man hörte anerkennende Worte über die Zeit vom Studium bis heute am Jahngymnasium - dem kleinen aber feinen Gymnasium, wie S.Hermeneit sagte, und so wie sie dankte auch Friedemann Schweitzer seiner Schule der mehr als zehn letzten Jahre, dem Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium, von Herzen. Dass es vor allem auch außerunterrichtliche Aktivitäten sind, die Schüler und Lehrer aber auch die Lehrer untereinander besser bekannt machen, darauf wies er insbesondere hin. Geschenke, vor allem Rosenstöcke für die Gärten aber auch anderes wurden überreicht und anschließend ließen sich alle das von ihnen gesponserte und von Frau Grüneberg zubereitete Essen gut schmecken. Frau Werner hat in ihrem Vorwort

im Jahrbuch allen Schülern und Lehrern, die das Gymnasium verlassen werden, bereits alles Gute gewünscht. Natürlich wünschte man sich gegenseitig, dass nun erlebnisreiche Ferien/Urlaube zum Auftanken der Kräfte beitragen und sich alle Anfang August frisch und munter wiedersehen. Und sicher nicht nur weil wir ein Gymnasium namens Friedrich Ludwig Jahn sind, organisierte der Personalrat eine Wanderung nach der ersten Dienstbesprechung im neuen Schuljahr in den Hainich.

Schöne Ferien und gute Erholung wünscht euch Frau Lotze!



## Projektwoche am Jahngymnasium

In den letzten Schultagen fanden sich die Schüler am Jahngymnasium entweder in den von den Lehrern vorbereiteten Projekten ein (Klassen 5 bis 8), absolvierten ihr Praktikum (Klassen 9 und 11) oder waren zur Abschlussfahrt in Hamburg (Klassen 10) unterwegs. Und während die Schulleitung mit Aufgaben für das neue Schuljahr beschäftigt war, sah man in Großengottern einige Projektgruppen mit ihren Lehrern, z.B. mit **Fahrrädern** starten (Frau Hoke, Schwabe, Wiedenroth), bei **Handarbeiten** (Frau Krumbein, Kromer), sich mit **künstlerischen Tätigkeiten** beschäftigen (z.B. Drucke anfertigen mit Herrn Görg oder kühle Kühe oder Portraits malen mit Frau Unfug), bei sportlichen Aktivitäten (Badminton mit Herrn Schwarzkopf) oder die Projektgruppe **Foto** bei der Motivsuche an Lost Places wie dem Bahnhof oder anderen Gebäuden im Dorf oder in der Schule. Für die Fotoprojektgruppe kam Frau Hornemann vom Medienzentrum Mühlhausen und brachte neben verschiedenen Kameras schon am ersten Tag interessante Dinge wie ein Quiz und laminierte Fotos zu drei verschiedenen Themen und zahlreiche Informationen mit. Natürlich stand gerade in dieser Gruppe der Datenschutz bzw. das Recht am eigenen Bild ganz weit oben, aber natürlich auch die Kreativität bei der Motivsuche und das Einarbeiten in die PC-Verarbeitung und Speicherung von Fotos, das vor allem von Frau Siemon (Informatiklehrerin) betreut wurde. An dieser Stelle gilt dem Förderverein ein großer Dank, der nicht nur den Kauf der USB-Sticks (für jeden einen) finanziell unterstützte. In den vier Tagen wurden die Perspektiven beim Fotografieren gewechselt und alle Register in der Schule durch die drei Betreuer gezogen, um auch besondere Wünsche der Schüler zu erfüllen, z.B. Luminogramme herzustellen. Für das eine stellte der Hausmeister eine Leiter zur Verfügung, für das andere musste unbedingt ein Raum total verdunkelt werden...Die Ergebnisse lassen sich sehen, zum einen auf der Homepage bzw. die Lieblingsfotos von jedem zur Jahrmarktsausstellung im September. Am Donnerstag ging dann jeder Schüler mit ausgewählten Fotos nach Hause und freut sich gewiss schon auf die extra angefertigte Ausstellung des Fotoprojektes im neuen Schuljahr und darauf, Neues zum Fotografieren und das kurz vorm Urlaub gelernt zu haben und von den Mitschülern der anderen Projektgruppen Interessantes zu erfahren (z.B. **Natur** erleben oder **Tischtennis** in Weberstedt).

Schule ist eben nicht nur Unterricht, vor allem, wenn die Zensuren fertig sind, am Freitag die Zeugnisse ausgegeben wurden

# -Ludwig-Jahn Gymnasium

und die wohlverdienten Ferien für alle beginnen.

**D. Lotze (Verantw. für Öffentlichkeitsarbeit/Projekt Foto)**

